

Lieber angestellt als selbstständig

Zahlen zur Zahnmedizin im neuen Statistischen Jahrbuch der Bundeszahnärztekammer.

BERLIN – Das Angestelltenverhältnis wird bei jungen Zahnärzten immer beliebter. Die Anzahl der niedergelassenen Zahnärzte dagegen sinkt kontinuierlich. Von den 71.926 zahnärztlich tätigen Personen in Deutschland waren zum 31. Dezember 2016 insgesamt 16.715 in einer Praxis angestellt. Dabei stellen die Aus- und Weiterbildungsassistenten bereits seit Jahren in dieser Gruppe nicht mehr die größte Zahl dar. Vor allem Frauen verbleiben auch nach der Assistenzzeit (zunächst) in einem Angestelltenverhältnis – fast zwei von drei angestellten Zahnärzten sind weiblich.

Fällt die Entscheidung für die Niederlassung, geschieht dies am häufigsten durch die Übernahme einer bestehenden Einzelpraxis – knapp zwei Drittel der 2016 neu niedergelassenen Zahnärzte wählten diesen Weg – und gaben dafür

durchschnittlich 342.000 Euro aus. 30 Prozent der Gründer machten sich durch Übernahme, Beitritt oder Neugründung einer Berufsausübungsgemeinschaft selbstständig, während die Neugründung einer Einzelpraxis lediglich von sieben Prozent der Zahnärzte gewählt wird.

Die kontinuierliche Erfassung zahnärztlicher Berufsverläufe ist für die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) wesentliche Grundlage für die weitere Ausgestaltung der Unterstützung bei der zahnärztlichen Berufsausübung und für die Weiterentwicklung des Berufsbildes.

Diese und weitere Zahlen sind der aktuellen Ausgabe des Statistischen Jahrbuchs der Bundeszahnärztekammer zu entnehmen. [DT](#)

Quelle: BZÄK

Ausgaben von Zahnarztpraxen erheblich gestiegen

Aktuelle Kostenstrukturhebung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung.

KÖLN – Die Betriebsausgaben von Zahnarztpraxen sind in den vergangenen Jahren noch einmal erheblich gestiegen. Das geht aus der aktuellen Kostenstrukturhebung der Kassen-

lich gestiegenen Ausgaben, aber auch hohe Bürokratielasten verstärken ohnehin bestehende Vorbehalte bei jungen Zahnärzten gegenüber einer Praxisneugründung. Auch deshalb wird es zunehmend schwieriger, den zahnärztlichen Nachwuchs für die Niederlassung in einer freiberuflichen Praxis zu gewinnen. Wir brauchen aber junge Kollegen, wenn wir die qualitativ hochwertige, flächendeckende und wohnortnahe Versorgung, die unsere Patienten so sehr schätzen, künftig sicherstellen wollen. Als Berufsstand sehen wir derzeit ein Ungleichgewicht zwischen wirtschaftlichen Chancen und Risiken, bei dessen Beseitigung besonders die Politik gefragt ist. Sie muss für Praxen wieder attraktive Rahmenbedingungen schaffen.“

Hohe Investitionen bei zahnärztlicher Existenzgründung

Auch bei der Neugründung einer Einzelpraxis mussten Zahnärzte 2016 verglichen mit dem Vorjahr tiefer in die Tasche greifen: Mit 528.000 Euro lag dieser Betrag um ganze neun Prozent über dem Wert für das Jahr 2015. Diese Zahlen legte kürzlich das Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ) in Köln mit dem InvestMonitor 2016 vor. Das Finanzierungsvolumen einer Einzelpraxisübernahme belief sich nach dieser Erhebung auf 342.000 Euro und lag damit etwa fünf Prozent über Vorjahresniveau. Mit dem InvestMonitor Zahnarztpraxis analysiert das IDZ gemeinsam mit der apoBank seit 1984 die für die zahnärztliche Niederlassung aufgewendeten Investitionen. [DT](#)

Quelle: KZBV



Ungleichgewicht zwischen Chancen und Risiken

Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstandes der KZBV: „Die deut-

Erste Master in Kinderzahnheilkunde

Gemeinsames Angebot der Justus-Liebig-Universität Gießen und Philipps-Universität Marburg kommt an.

GIESSEN – Neun Zahnmediziner haben im laufenden Wintersemester den sechssemestrigen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Kinderzahnheilkunde (M.Sc.)“ erfolgreich absolviert; sechs Personen haben ihre Abschlussprüfung sogar mit „sehr gut“ bestanden. Sie alle sind die ersten Absolventen des gemeinsamen Weiterbildungsangebotes der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) und der Philipps-Universität Marburg (UMR).

Weiterbildungsmaster „Kinderzahnheilkunde“

Die praxisnahe Weiterbildung „Kinderzahnheilkunde (M.Sc.)“ richtet sich an approbierte Zahnärzte, die bereits erste Erfahrungen auch in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen gesammelt haben. Die Weiterbildungsteilnehmer erwerben Kompetenzen, um umfangreiche, langfristige zahnärztliche Behandlungen bei Kindern und Jugendlichen mit guter bis eingeschränkter Compliance,

mit Allgemeinerkrankungen sowie mit Behinderungen unter interdisziplinären Gesichtspunkten evidenzbasiert planen und durchführen zu können. Das sechssemestrige Studium besteht aus zehn Modulen, die jeweils mit einer Prüfung abschließen. In den letzten beiden Semestern verfassen die Studierenden ihre individuellen Masterarbeiten.

Zu Beginn des aktuellen Wintersemesters ist bereits die dritte Kohorte des berufsbegleitenden Masterstudiengangs gestartet. Die Weiterbildung wird auch weiterhin in Kooperation zwischen der Justus-Liebig-Universität Gießen und

der Philipps-Universität Marburg angeboten. Mit dem Master bieten die beiden Universitäten eine passgenaue Weiterbildung für all jene, die sich auf dem Gebiet der Kinderzahnheilkunde spezialisieren möchten. Die Qualifikation hat international die Wertigkeit einer Facharztausbildung und damit eine hohe Akzeptanz. Der Start des nächsten Weiterbildungsmasterkurses „Kinderzahnheilkunde“ ist zum Sommersemester 2019 geplant. Die Bewerbungsfrist endet im April 2019. [DT](#)

Quelle: Justus-Liebig-Universität Gießen



© Dr. Susanne Lückert

Meisterzwang für Zahntechniker verfassungsgemäß

Grundsatzurteil: Selbstständige Zahntechniker müssen den Meister haben.

MÜNSTER – Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat am 20. November 2017 in einem Grundsatzurteil (Aktenzeichen: 4 A 1113/13 [I. Instanz: VG Arnsberg 9 K 258/12]) entschieden, dass der Meisterzwang für das Zahntechniker-Handwerk

in den meisten anderen Handwerksberufen, nicht die begrenzende Wirkung des Meisterzwangs abschwächende gesetzliche Möglichkeit, dass Altgesellen ohne Meisterbrief einen Betrieb selbstständig übernehmen könnten.



© Zarya Maxim Alexandrovich/Shutterstock.com

verfassungsgemäß ist. Der Senat hat ausgeführt, dass die Verfassungsmäßigkeit des Meisterzwangs im Grundsatz und für viele Bereiche des Handwerks bereits höchstrichterlich geklärt sei. Für das Zahntechniker-Handwerk gälten jedoch wie für andere Gesundheitshandwerke Besonderheiten, die eine spezielle Prüfung erforderten. Insbesondere bestünde hier, anders als

Das Gericht hat die Einschätzung des Gesetzgebers für verfassungsrechtlich tragfähig angesehen, auch für Zahntechniker den Meisterzwang zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch unsachgemäße Handwerksausübung vorzusehen. Im Zahntechniker-Handwerk gefertigte Werkstücke seien zum Einsatz in den und dauerhaften Verbleib im menschlichen Körper bestimmt,

wo sie sich negativ auf die Gesundheit auswirken könnten. Deshalb sollten derart „gefährdeneigte Tätigkeiten“ nur von Personen mit entsprechenden Qualifikationsnachweisen selbstständig im stehenden Gewerbe ausgeübt werden. Dieses Qualifikationserfordernis sei als Beitrag zum Gesundheitsschutz selbst dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn wie der Kläger behauptet habe, ein Großteil der in Deutschland legal auf den Markt gelangenden zahntechnischen Produkte nicht von einem Zahntechnikermeister oder unter seiner Aufsicht hergestellt würden, sondern entweder aus dem Ausland oder aus zahnärztlichen Praxislabors stammten. Auch der Umstand, dass zahntechnische Produkte durch einen Zahnarzt weiterverarbeitet würden, der eine eigene Qualitätskontrolle vornehmen müsse, führe nicht zur Entbehrlichkeit des Qualifikationserfordernisses für Zahntechniker. Vom Zahnarzt nicht stets erkennbare und deshalb nicht abwendbare Gesundheitsgefahren für Patienten könnten nämlich auch dadurch entstehen, dass bei der Herstellung von Zahnersatz und anderen zahntechnischen Produkten ungeeignete Materialien verwendet oder fehlerhaft verarbeitet würden. Der Senat hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. [DT](#)

Quelle: Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen

Neues Mutterschutzgesetz: Wichtige Änderungen für Arbeitgeber

Seit Januar 2018 sind die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderungen in Kraft.

BERLIN – Um den geänderten gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen, wurde das Mutterschutzrecht grundlegend reformiert. Dadurch ergeben sich auch wichtige Auswirkungen auf die Arbeitgeberpflichten.

Ziele des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)

Das MuSchG gewährleistet schwangeren und stillenden Frauen einen besonderen Gesundheitsschutz im Betrieb. Es soll verhindern, dass sie wegen Schwangerschaft und Stillzeit Nachteile im Berufsleben erleiden oder die selbstbestimmte Entscheidung über ihre Erwerbstätigkeit verletzt wird. Damit werden die Chancen der Frauen verbessert und ihre Rechte gestärkt, um auch während der Schwangerschaft oder Stillzeit ohne Gesundheitsrisiko für Mutter und Kind weiterhin arbeiten zu können.

Neues Gesetz gilt für mehr Mütter

Die Änderungen im MuSchG bedeuten vor allem eine Ausweitung des geschützten Personenkreises. Bislang galt das Gesetz nur für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder Heimarbeit ausführen. Seit 2018 sind alle (werdenden) Mütter eingeschlossen – also auch Praktikantinnen, weibliche Auszubildende und unter bestimmten Voraussetzungen auch Schülerinnen und Studentinnen. Danach können diese während des Mutterschutzes für Veranstaltungen, Prüfungen

oder Praktika Ausnahmen beantragen, ohne deswegen Nachteile zu erleiden.

Schutzfristen werden verlängert

Auf Antrag der Mutter müssen Arbeitgeber seit 2018 eine verlängerte nachgeburtliche Schutzfrist von zwölf Wochen bei Geburten von behinderten Kindern gewähren. Bisher galt diese nur bei Früh- und Mehrlingsgeburten. Neu ist auch der viermonatige Kündigungsschutz, wenn sie nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden.

Verbot und Zulässigkeit von Nacharbeit

Mit dem neuen Gesetz dürfen schwangere oder stillende Frauen zwischen 20 und 6 Uhr nicht mehr beschäftigt werden. Eine Beschäftigung während dieser Zeit ist nur zulässig bei Einwilligung der werdenden Mutter, ärztlicher Bescheinigung der Unbedenklichkeit, Einhaltung des Arbeitsschutzes und behördlicher Genehmigung. Der Arbeitgeber muss daher prüfen, ob ein Einsatz nach 20 Uhr nötig ist und bei der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag mit allen relevanten Unterlagen stellen.

Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz

Für jeden Arbeitsplatz muss bei der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung im Vorfeld geprüft werden, ob sich eine Gefährdung für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ergeben könnte, auch

wenn aktuell dort keine schwangere oder stillende Frau tätig ist. Der Arbeitgeber muss das Ergebnis der Beurteilung dokumentieren und die Mitarbeiter darüber in geeigneter Form informieren. Meldet eine Frau ihre Schwangerschaft an, muss diese Gefährdungsbeurteilung entsprechend aktualisiert und individualisiert werden.

Arbeitgeber muss Arbeitsbedingungen für Mütter anpassen

Der Arbeitgeber muss die Arbeitsbedingungen so gestalten, dass eine „unverantwortbare Gefährdung“ ausgeschlossen ist. Liegen Gefährdungen vor, muss er die Arbeitsbedingungen durch Schutzmaßnahmen umgestalten. Ist dies nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich, muss die schwangere Frau an einem anderen geeigneten und zumutbaren Arbeitsplatz eingesetzt werden. Ein Beschäftigungsverbot aus betrieblichen Gründen soll dann nur noch möglich sein, wenn alle anderen Maßnahmen versagen. Um eine „Überprotektion“ zu vermeiden und die Arbeitgeber bei der Umsetzung zu unterstützen, sollen vom Gesetzgeber Empfehlungen erarbeitet werden – zumal der Rechtsbegriff „unverantwortbare Gefährdung“ unbestimmt ist. [DT](#)

Weiterführende Informationen:
Leitfaden des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: www.bmfsfj.de
Gesetzestext: www.bgbl.de

Quelle: Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V.

DGAZ begrüßt positive Entwicklungen im Bereich der Pflege

Mehr Zeit für Pflege sollte auch der Mundhygiene Pflegebedürftiger zugutekommen.

LEIPZIG – Als „positive Entwicklung und Verbesserung der Gesamtsituation im Bereich der Pflege alter und hochbetagter Menschen“ wertet die Präsidentin der Deutschen Gesellschaft für Alterszahnmedizin (DGAZ), Prof. Dr. Ina Nitschke (Uni Leipzig/Uni Zürich) die vom Bundesgesundheitsministerium (BMG) bekannt gegebenen Ergebnisse zur Entbürokratisierung und Steigerung des Personals in den Pflegeeinrichtungen in Deutschland. So gilt seit dem 1. November 2017 die mit dem Projekt www.ein-step.de ins Leben gerufene Entbürokratisierung der Pflegedokumentation, die in die Hände der Trägerverbände der Pflege übergeben wurde. Außerdem gab das BMG bekannt, dass die Zahl der Betreuungskräfte in stationären Pflegeeinrichtungen auf 60.000 verdoppelt werden konnte.

Speziell die in der Altenpflege angestrebte Vereinfachung der Dokumentation könne dazu beitragen, dass die Pflegekräfte mehr Zeit für ihre eigentlichen Aufgaben und damit auch eine bessere Motivation für die Mundhygiene erhielten, erklärte Prof. Nitschke. Die von Bundesgesundheitsminister Gröbe verkündete Verdoppelung des Pflegepersonals sei ein wichtiger Schritt in eine bessere Versorgung Betroffener, doch müssten

weitere Maßnahmen folgen. So erhielten etwa längst nicht alle Pfleger den vereinbarten Tariflohn. „Angesichts der demografischen Entwicklung in diesem Land sehe ich sowohl bei der Ausstattung mit Personal als auch bei dessen Schulung und Ausbildung, speziell im Bereich der Mundgesundheit, noch großen Bedarf an weiteren Verbesserungen“, stellte die DGAZ-Präsidentin fest. Das gelte auch für die Ausbildung von Zahnärzten: „Im Zahnmedizinstudium muss die Seniorenzahnmedizin künftig eine größere Rolle spielen“, so Prof. Nitschke. „Nur mit dem nötigen Fachwissen werden wir unserer Verantwortung bei der Betreuung älterer und pflegebedürftiger Patienten in Zukunft gerecht werden können.“ [DT](#)

Quelle: DGAZ



Prof. Dr. Ina Nitschke, DGAZ-Präsidentin.

Den Nerv getroffen

Das Berufspolitische Forum des BDIZ EDI zur zahnärztlichen Dokumentation.

MÜNCHEN – Der Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa (BDIZ EDI) hat die zahnärztliche Dokumentation 2018 zur Chefsache erklärt. Wie groß der Bedarf an Information über die Rechtssicherheit in diesem Bereich ist, zeigte sich beim Berufspolitischen Forum des BDIZ EDI. Mit 200 Teilnehmern waren die Plätze im großen Vortragssaal im Zahnärzthehaus in München restlos belegt. Das halbtägige Forum lieferte Aufschluss über die zahnärztliche Dokumentation aus Sicht des Gerichts, der Staatsanwaltschaft, der Körperschaft und des beratenden Anwalts und traf offensichtlich den Nerv der Praxisinhaber.

Das Berufspolitische Forum in München ermöglichte es den Teilnehmern, bei Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt und Körperschaftsvertreter nachzufragen. Dr. Kerstin Gröner, Vorsitzende Richterin am Landgericht Stuttgart, wurde nicht müde, klarzu-



Großes Interesse an der Fortbildungsveranstaltung: „Zahnärztliche Dokumentation – aber rechtssicher“ des BDIZ EDI in München.

machen, welche hohe Bedeutung die zahnärztliche Dokumentation in der Rechtsprechung habe. „Damit besitzen Sie ein großes Machtinstrument vor Gericht!“ Allerdings muss die Dokumentation die notwendigen Erfordernisse an eine Behandlungsdokumentation erfüllen. „Nachträge müssen Sie erklären“, verdeutlichte der 1. Staatsanwalt Thomas Hochstein von der Staatsanwalt-

schaft Stuttgart. Nachträgliche Veränderungen müssten als solche gekennzeichnet sein (Cave: Urkundenfälschung). Typische Tatvorwürfe, die im Ermittlungsverfahren und damit im Strafrecht aufschlagen, sind laut Staatsanwalt der Behandlungsfehler, der Abrechnungsbetrug, die Verletzung der Schweigepflicht und genannte Urkundenfälschung. BDIZ EDI-Präsident Christian Berger

ging als Präsident von BLZK und Vorsitzender der KZVB auf die Haftungsfallen ein, die von der Einwilligungserklärung bis zum Einsichtsrecht, vom Umgang mit Wunschbehandlung und Zwischenfällen reichten. BDIZ EDI-Justiziar Prof. Dr. Thomas Ratajczak stellte klar, dass bei Strafverfahren gegen den Zahnarzt immer auch der Verlust der Approbation drohe.

Zum Abschluss gab Prof. Ratajczak den Teilnehmern einen Leitsatz mit auf den Weg: „Aus der Eintragung einer Gebührenziffer in der Kartei folgt nicht, dass eine dieser Ziffer zuzuordnende Leistung erbracht wurde. Aus der Eintragung der Leistung folgt dagegen, dass sie erbracht wurde!“

„Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren BDIZ EDI!“ Mit dieser Aufforderung hatte der Verband auf das Berufspolitische Forum hingewiesen. Welche Bedeutung der Vorstand des BDIZ EDI der zahnärztlichen Dokumentation beimisst, beweist die neue Ausgabe des Fachmagazins *BDIZ EDI konkret*, das Mitte Dezember 2017 erschien. Dort widmen sich Verband und Redaktion dem Thema schwerpunktmäßig und bieten Checklisten und fokussierte Information von den Experten zur Dokumentation. [DT](#)

Quelle: BDIZ EDI

Medizintourismus: Deutschland ist Spitzenreiter

2016 mehr als eine Million Gesundheits- und medizinische Reisen verzeichnet.

BERLIN – Ob im Job oder privat – immer mehr Menschen fühlen sich zunehmend gestresst und suchen in ihrer Freizeit bewusst nach Ruhe und Erholung. Das wirkt sich auch auf das Reiseverhalten aus: Die Zahl der gesundheitsorientierten und medizinisch motivierten Reisen steigt.

Im Jahr 2016 wurden weltweit etwa 11,4 Millionen internationale Reisen dieser Art unternommen, was einem Marktanteil von 1,4 Prozent der Gesamtanzahl von Auslandsreisen entspricht. Gemäß der Ergebnisse des World Travel Monitors®, durchgeführt von IPK International im Auftrag der ITB Berlin, wurden fast 70 Prozent aller internationalen Gesundheits- und Medizinreisen aus gesundheitsorientierten Gründen gemacht – dazu zählen vor allem Spa- und Wellness-Urlaube. Der Anteil medizinisch motivierter Reisen betrug dagegen etwa 30 Prozent. Dazu zählen Reha-



und Kuraufenthalte oder Aufenthalte in Kliniken.

Quellmarkt

Mit mehr als einer Million Gesundheits- und medizinischen Reisen stärkte Deutschland seine Position als weltweit führender Quell-

markt innerhalb dieses Segments. In Europa belegten die weiteren Plätze Russland, Frankreich sowie Italien. Der größte Quellmarkt in diesem Nischensegment außerhalb Europas waren die USA, gefolgt von den asiatischen Märkten Südkorea, China sowie Japan.

Destinationsranking

Deutschland ist nicht nur der wichtigste Quellmarkt, sondern gleichzeitig auch die bedeutendste Destination innerhalb des Gesamtsegments von gesundheitsorientierten und medizinisch motivierten Reisen. Knapp dahinter liegen in Europa Ungarn, Österreich und Spanien. Außerhalb Europas stehen die USA als führende Destination von Gesundheits- und Medizintourismus an der Spitze – gefolgt von Mexiko und Japan. Während Österreich in Europa für das Gesamtsegment Platz drei einnimmt, ist die Destination in puncto Spa- und Wellness-Urlaube in Europa führend.

Stressreduzierung und Entspannung wichtigste Motive

Auf gesundheitsorientierten und medizinisch motivierten Reisen steht Stressreduzierung in Kombi-

nation mit Entspannung und Abschalten im Vordergrund. Dies sind die bedeutendsten Urlaubsmotive, gefolgt von Spa- und Wellness-Anwendungen. Die Behandlung von Krankheiten, Schmerzen und anderen gesundheitlichen Problemen ist für etwa 40 Prozent der Touristen dieses Segments von hoher Relevanz.

Altersstruktur

Beim Blick auf die soziodemografischen Merkmale gibt es eine nahezu gleichmäßige Verteilung zwischen Männern und Frauen. Dennoch zeigen sich Unterschiede hinsichtlich der Altersverteilung. Der Anteil der Reisenden zwischen 35 und 54 Jahren ist mit rund 50 Prozent bei Weitem am größten – danach folgen Reisende bis 34 Jahre sowie das Alterssegment 55+.

Quelle: ITB Berlin

VDZI stärkt politische Vertretung in Berlin

Neue Büroräume des VDZI im Haus des Handwerks in der Berliner Mohnenstraße.

BERLIN – Mit dem Umzug in die Berliner Mohnenstraße stärkt der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) die berufspolitische Interessenvertretung der Zahntechniker in der Mitte Berlins. Insbesondere die Nähe zum Zentral-

Wirtschafts- und Gesundheitspolitik ist der VDZI als Spitzenverband der kompetente und konstruktive Ansprechpartner. Zudem erfüllt er zahlreiche gesetzliche Gestaltungsaufgaben. Wir müssen daher fit sein in allen Fragen, von A wie Abfall-



Dipl.-Volkswirt Walter Winkler, Generalsekretär des VDZI.

verband des Deutschen Handwerks soll zu weiteren Synergieeffekten in der handwerks- und berufspolitischen Arbeit des Verbandes für die zahntechnischen Meisterbetriebe, aber auch für die Kooperation mit den weiteren vier Gesundheitshandwerken führen. Die Zusammenarbeit mit den wirtschafts- und gesundheitspolitischen Entscheidungsträgern in Berlin wird durch die zentrale Lage noch intensiver möglich.

„Der Verband muss tagtäglich neue Themen aus Politik und Wirtschaft aufnehmen, bewerten und auch für die Mitgliedsinnungen entscheidungsgerecht bearbeiten. Für die

entsorgungsgesetz bis Z wie Zahnersatz-Richtlinien. Diese Aufgaben werden vielfältiger und angesichts wachsender europäischer Initiativen komplexer. Im Haus des Handwerks treffen täglich kluge Köpfe mit guten Ideen zusammen und tauschen sich über Lösungen aus – der Verband und seine Mitarbeiter werden in einem solchen Umfeld mit neuen Impulsen gestärkt und bereichert“, so der Generalsekretär des Verbandes, Walter Winkler, der sich für diese Standortlösung bereits seit der Sitzverlegung des Verbandes nach Berlin Ende 2012 eingesetzt hat.

Quelle: VDZI

4TH ANNUAL MEETING OF ISMI

22. und 23. Juni 2018

Hamburg – EMPIRE RIVERSIDE HOTEL

ONLINE-ANMELDUNG/
KONGRESSPROGRAMM



www.ismi-meeting.com

Thema:

Die Zukunft der Implantologie – Keramik und Biologie

Organisation/Veranstalter:

OEMUS MEDIA AG
Holbeinstraße 29 | 04229 Leipzig | Deutschland
Tel.: +49 341 48474-308 | Fax: +49 341 48474-290
event@oemus-media.de | www.oemus.com

Faxantwort an +49 341 48474-290

☐ Bitte senden Sie mir das Programm zur 4. Jahrestagung der ISMI zu.

Titel, Name, Vorname

E-Mail-Adresse (Für die digitale Zusendung des Programms.)

Stempel

DTG 1/18